

Novellierung der Handwerksordnung (HwO) tritt zum 14.02.2020 in Kraft

# Wiedereinführung der Meisterpflicht in 12 Gewerken

Die bereits zu Beginn des Jahres erwartete Wiedereinführung der Meisterpflicht tritt zum 14.02.2020 in Kraft.



Der Betriebsinhaber selbst oder ein angestellter Betriebsleiter muss ein Meister des jeweiligen Gewerks sein.

Für folgende Berufe ist daher ab dem 14.02.2020 der Meister die Voraussetzung zur Ausübung des Handwerks:

- Behälter- und Apparatebauer
- Betonstein- und Terrazzohersteller
- Böttcher
- Drechsler und Holzspielzeugmacher
- Estrichleger
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- Glasveredler
- Orgel- und Harmoniumbauer
- Parkettleger
- Raumausstatter
- Rollladen- und Sonnenschutztechniker
- Schilder- und Lichtreklamehersteller

Was gilt für die Ausübung der oben genannten Gewerke nach Inkrafttreten des Gesetzes?

Für Eintragungen der oben genannten Gewerke nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes sind die Voraussetzungen der HwO zu erfüllen:

Der Betriebsinhaber selbst oder ein angestellter Betriebsleiter muss ein Meister des jeweiligen Gewerks sein. Die Möglichkeit der Erteilung einer Sondergenehmigung für die Eintragung in die Handwerksrolle ist gesondert zu prüfen.



Es gelten die gesetzlichen Regelungen zur Handwerkerpflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. (Anmerkung: Für Inhaber von Handwerksbetrieben, die ab dem 01.01.2004 in die Anlage B 1 der HwO eingetragen werden, besteht keine Handwerkerpflichtversicherung.)

Beitragshöhe, s. Zusatzinfo unten.

## Gibt es weitere Veränderungen für andere Gewerke?

Für die beiden bisher handwerksähnlichen Berufe Bestattergewerbe sowie das Holz- und Bautenschutzgewerbe erfolgt eine Umtragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke.

#### Gibt es Bestandsschutz für bestehende Betriebe?

"Bestehende Betriebe" sind solche, die vor Inkrafttreten der neuen Rechtslage bereits bestanden haben und mit dem betreffenden Gewerk in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke eingetragen sind.

Diese werden voraussichtlich Bestandsschutz genießen. Der Bestandsschutz ist betriebsbezogen.

Sofern für eines der vorgenannten Handwerke eine Eintragung bereits im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke bestanden hat, wird intern eine Umschlüsselung vorgenommen (sogenannte Umtragung in die Handwerksrolle).

Es wird innerhalb des ersten Halbjahres eine neue Handwerkskarte ausgegeben. Die Umtragung ist kostenneutral.

Wird ein Betrieb umstrukturiert, fällt der Bestandsschutz weg; die Meisterpflicht greift und muss innerhalb von 6 Monaten nach Umstrukturierung erfüllt werden.

Das ist z. B. der Fall, wenn:

- Die Rechtsform des Betriebes geändert wird (z.B. von GbR in GmbH).
- Ein anderer Handwerker den Betrieb übernimmt.
- Ein weiterer Eigentümer oder Gesellschafter in den Betrieb einsteigt.

# Was gilt für handwerkliche Nebenbetriebe in den neuen zulassungspflichtigen Handwerken?

Sofern die Voraussetzungen für einen handwerklichen Nebenbetrieb gem. § 3 HwO vorliegen, besteht die Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle. Ein handwerklicher Nebenbetrieb liegt vor, wenn in ihm Waren zum Absatz an Dritte handwerksmäßig hergestellt oder Leistungen für Dritte handwerksmäßig bewirkt werden. Eine Ausnahme gilt, wenn die durchschnittliche Jahresarbeitszeit einer Vollzeitkraft nicht überschritten wird oder es sich nur um einen Hilfsbetrieb handelt.

Achtung: Ein handwerklicher Nebenbetrieb gem. Handwerksordnung (HwO) ist nicht gleichzusetzen mit einem handwerklichen Betrieb in "Nebentätigkeit". Ein handwerklicher Nebenbetrieb setzt die wirtschaftlich-technische Verbundenheit mit einem Hauptbetrieb voraus. Der handwerkliche Nebenbetrieb unterliegt jedoch nicht der Rentenversicherungspflicht.

Wer am 13.02.2020 einen solchen handwerklichen Nebenbetrieb in den oben genannten Gewerken führt und nicht in das Verzeichnis der zulassungsfreien Gewerke eingetragen ist, kann auf Antrag innerhalb einer Frist von einem Jahr, d.h. vom 14.02.2020 bis 13.02.2021 auch ohne bestandene Meisterprüfung in die Handwerksrolle eingetragen werden. Es sind geeignete Nachweise für das Bestehen des Betriebs am 13.02.2020 vorzulegen. Bis zum Vollzug der Eintragung in de Handwerksrolle ist der Betrieb gestat-



tet. Erfolgt kein Antrag bis zum 13.02.2021 liegt eine unerlaubte Handwerksausübung gem. § 16 Abs. 3 Handwerksordnung vor. Der Betrieb kann untersagt werden.

#### Was ändert sich sonst noch?

Personen, die auch nach jetziger Rechtslage die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen (Meister, Sondergenehmigung) unterliegen der Handwerkerpflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Nach Umschreibung in die Handwerksrolle lebt diese Handwerkerpflichtversicherung für die eingetragenen Personen nicht auf, es tritt also nicht automatisch Rentenversicherungspflicht ein.

Die Anpassung weiterer Regelungen, wie beispielsweise die Verordnung über verwandte Handwerke ist in Vorbereitung.

# Zusatzinfo: Beitragshöhe in der Handwerkerpflichtversicherung

Die versicherungspflichtigen Handwerker haben jeden Monat einen Pflichtbeitrag zu zahlen.

Bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit können die Handwerker grundsätzlich ohne Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens den halben Regelbeitrag zahlen.

Nach Ablauf von drei Kalenderjahren zahlen die Handwerker anstelle des halben Regelbeitrags den vollen Regelbeitrag.

Weitere Informationen unter: handwerksrolle@hwk-koblenz.de Tel. 0261/398-261 Handwerker, die den Regelbeitrag zahlen, brauchen ihr tatsächliches Arbeitseinkommen nicht nachzuweisen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, einen einkommensgerechten Beitrag zu zahlen – selbstständig tätige Handwerker können alternativ auch niedrigere oder höhere Beiträge zahlen, wenn sie ihr Arbeitseinkommen nachweisen. Arbeitseinkommen ist dabei der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn aus der versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit.

## **Befreiung von der Versicherungspflicht:**

Selbstständig tätige Handwerker können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen, wenn sie mindestens 18 Jahre (216 Kalendermonate) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben. Auf die 18 Jahre sind sämtliche für den Handwerker anrechenbare Pflichtbeitragszeiten auch außerhalb der Handwerkertätigkeit anzurechnen (z. B. Pflichtbeiträge aufgrund einer Beschäftigung, Berufsausbildung, Kindererziehung, nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit, Wehrdienstleistungen). Über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet der zuständige Rentenversicherungsträger. Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Voraussetzungen an, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten danach gestellt wird, bei späterer Antragstellung vom Eingang des Antrags beim Träger der Rentenversicherung an.

